

EGMR auf Umkehrschub?

Der *EGMR* hat sich in den letzten Jahrzehnten durch eine Vielzahl von Entscheidungen zu einem Wächter rechtsstaatlicher Mindeststandards profiliert, häufig auch gegen eine allzu selbstgerechte deutsche Rechtslage oder Rechtsprechung. Nunmehr hat der *EGMR* überraschend eine Anleihe aus der Giftküche des Feindstrafrechts genommen. Er erinnert damit an eine Altlast aus einer dunklen Stunde des deutschen Rechtsstaats.

Im zweiten *Öcalan*-Verfahren ging es unter anderem um seine bis Ende 2009 geltenden Haftbedingungen, die der *EGMR* zwar als unmenschlich und konventionswidrig bezeichnete. Die Ausführungen des *EGMR* zur Anwalts-Mandanten-Kommunikation lassen jedoch aufhorchen: *Öcalan* sei, da wegen terroristischer Aktivitäten verurteilt, nicht mit anderen Strafgefangenen vergleichbar. Die zuständigen nationalen Behörden seien befugt, in solchen Fällen rechtmäßige Einschränkungen vorzunehmen. Diese seien zulässig, soweit sie unbedingt erforderlich sind, um die Gesellschaft vor Gewalt zu schützen. Zu diesen »rechtmäßigen Einschränkungen« zählt der *EGMR* die Unterbindung des Kontaktes sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Kommunikation zwischen Anwalt und Gefangenen. Mit dieser Entscheidung ermutigt der *EGMR* Vertragsstaaten, für bestimmte, als besonders gefährlich eingestufte Gefangene Sonderrechte zu begründen und Verteidigerrechte für Ermittlungsverfahren wie Strafvollstreckung zu beschränken. Angesichts der zu erwartenden Vorfahrt der »nationalen Sicherheit« wird die Einschränkung »soweit unbedingt erforderlich« kaum effektiv wirken.

Für die Unterbindung des Kontaktes und die Überwachung jedenfalls des schriftlichen Verkehrs hat Deutschland offenbar kein gutes Vorbild abgegeben. Noch immer ist das im »Deutschen Herbst« 1977 im Eiltempo geschmiedete Kontaktsperregesetz in Kraft. Versteckt in den §§ 31-38a EGGVG lagert ein latenter Ausnahmezustand: Der schriftliche und mündliche Kontakt mit dem Verteidiger kann unterbrochen werden, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person besteht, die Gefahr von einer terroristischen Vereinigung ausgeht und diese Maßnahmen zur Abwehr geboten sind. Schriftstücke zwischen Verteidiger und Beschuldigtem können in einem derartigen Fall nach § 148 Abs. 2 StPO überwacht werden. Überwachungsfrei bleibt nach deutscher Rechtslage lediglich der mündliche Verkehr mit dem Verteidiger (§ 148 Abs. 1 StPO). Doch was nützt dies, wenn der Kontakt verweigert wird? Das Kontaktsperregesetz ist zwar seit Oktober 1977 nicht mehr angewandt worden, es lagert jedoch wie ein Fremdkörper in der Schublade des Rechtsstaats, außer Sicht-, nicht aber außer Reichweite. Es institutionalisiert Misstrauen gegen eine ordnungsgemäße Verteidigungstätigkeit, ja es unterstellt auf geradezu beleidigende Weise einem in einem §§ 129a, b StGB-Verfahren tätigen Verteidiger komplizenhaftes rechtswidriges Verhalten.

Der ungehinderte Verkehr zwischen Verteidiger und Mandanten ist eine unverzichtbare Grundlage einer effektiven Verteidigung und Ausdruck der Menschenwürde. Dies sollte ausnahmslos gelten. Das *Öcalan*-Urteil hat für die deutsche Rechtslage zwar keine unmittelbaren Folgen. Es sollte jedoch gemahnen, mit diesem Sündenfall des Rechtsstaats aufzuräumen, bevor sich andere Staaten nun leider auch mit Billigung des *EGMR* aufmachen, unsere Fehler zu wiederholen. Wäre dies nicht eine verdienstvolle Aufgabe für die im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz tagende Expertenkommission zur Reform des Strafprozessrechts?

Rechtsanwalt Bernhard Docke, Bremen